



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Gerald Grünert (DIE LINKE)

Kommunal Finanzen zum 30. Juni 2011 - Einführung der Doppik

Kleine Anfrage - KA 6/7232

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In Drs. 6/467 beantwortete das Ministerium für Inneres und Sport für die Landesregierung eine Kleine Anfrage zur Entwicklung der kommunalen Finanzsituation in Sachsen-Anhalt zum 30. Juni 2011 im Vorjahresvergleich. Hinsichtlich der gegebenen Antworten bestehen Zweifel, insbesondere, wenn man die Vierteljahresstatistik der Kommunal Finanzen Sachsen-Anhalt für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 betrachtet.

Im Koalitionsvertrag kündigten CDU und SPD an, dass den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ein dauerhaftes Wahlrecht zwischen doppischen System und erweiterter Kameralistik eingeräumt und die Gemeindeordnung dahin gehend geändert werden soll.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Sind die in der Drs. 6/467 gegebenen Antworten tatsächlich richtig oder sind die Antworten teilweise fehlerhaft, beispielsweise hinsichtlich der Vergleichszahlen des Vorjahres?**

Sofern Fehler bei der Bearbeitung der Kleinen Anfrage seitens der Landesregierung eingeräumt werden, wird darum gebeten, die gestellten Fragen nochmals vollständig zu beantworten.

Den in der Drs. 6/467 gegebenen Antworten lag die durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt erstellte Vierteljahresstatistik der Kommunalfinanzen Sachsen-Anhalt für den Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2011 einschließlich der Vorjahresergebnisse für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2010 zugrunde. Ein Abgleich der in der o. g. Drucksache gegebenen Finanzdaten mit den Daten des Statistischen Landesamtes hat ergeben, dass die Übernahme der Daten fehlerfrei erfolgt ist.

2. **Beabsichtigt die Landesregierung, den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ein dauerhaftes Wahlrecht zwischen doppischen System und erweiterter Kameralistik einzuräumen und die Gemeindeordnung dahin gehend zu ändern?**

Nein.